

**Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft „3 Länder-Anwälte/Avocats des 3 frontières“
im Freiburger AnwaltVerein e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Arbeitsgemeinschaft „3 Länder-Anwälte/Avocats des 3 frontières“ im Freiburger AnwaltVerein e.V.

Sie hat ihren Sitz beim Freiburger AnwaltVerein e.V., Holzmarkt 2, 79098 Freiburg i. Br.

**§ 2
Ziele und Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Aufgaben in der Erörterung grenzüberschreitender Fragen und der Fortbildung ihrer Mitglieder auf dem Gebiet des internationalen Rechts und dessen Randgebieten. Dieses Ziel soll durch regelmäßige Fachveranstaltungen, Informationsmitteilungen und andere geeignete Mittel erreicht werden.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft können alle in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Kanzleisitz in Südbaden werden, die Mitglied in einem dem Deutschen AnwaltVerein angegliederten örtlichen AnwaltVerein sind, sowie jede ausländische Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

**§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod
2. Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft oder aus dem dem Deutschen AnwaltVerein angegliederten örtlichen AnwaltVerein
3. Verlust der Zulassung als Rechtsanwalt
4. Ausschluss

Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Geschäftsordnung oder die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied innerhalb eines Monats Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen Ausschluss-Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die fristgerecht eingereichte Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Der Vorstand, der aus fünf Rechtsanwälten bestehen soll, von denen je einer aus Frankreich oder der Schweiz kommen soll
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Aufgaben und Zusammensetzung der Organe

Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Vorstand geführt. Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Beisitzern zusammen, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zusammen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter einmal im Geschäftsjahr mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen und von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt werden. Der Vorstand hat die weiteren Anträge zur Tagesordnung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zum Vorstand in gleicher Weise einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies beantragen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und die Beschlussfassung über

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Jahresbeitrag
3. Änderung der Geschäftsordnung

4. Berufung gegen einen Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft
5. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
6. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2008.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Beitrag

Pro Geschäftsjahr wird ein voller Mitgliedsbeitrag erhoben, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres, der bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres fällig wird, bzw. bei Beitritt während des Geschäftsjahres innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses des Vorstandes an das Mitglied. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, mindestens aber von 15% aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an den Freiburger Anwaltsverein.

Freiburg, den

13. Juni 2008



RA Kuhn-Règnier
Erster Vorsitzender



RAin Kuthe
Protokollführerin